

Landesgesetzblatt

für das Land Steiermark

Jahrgang 1966

Ausgegeben und versendet am 30. Juni 1966.

14. Stück

69. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 16. Mai 1966 über die Erhöhung der Einkommensgrenzen nach § 30 des Behindertengesetzes.
70. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 23. Mai 1966 über die Verleihung des Rechtes zur Führung eines Gemeindewappens an die Gemeinde Wildalpen (politischer Bezirk Liezen).
71. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 6. Juni 1966 über die Verleihung des Rechtes zur Führung eines Gemeindewappens an die Gemeinde Großsteinbach (politischer Bezirk Fürstenfeld).
72. Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 6. Juni 1966 über die Neufestsetzung der besonderen Gebühr der Landeskrankenhäuser in Steiermark.
73. Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 7. Juni 1966 über die Bemessung der Höhe der Entschädigung für Schlachtschweine für den Monat Juni 1966.

69.

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 16. Mai 1966 über die Erhöhung der Einkommensgrenzen nach § 30 des Behindertengesetzes.

Auf Grund des § 30 Abs. 3 des Behindertengesetzes vom 9. Juli 1964, LGBI. Nr. 316, in der Fassung des Gesetzes vom 16. Dezember 1965, LGBI. Nr. 33/1966, wird verordnet:

§ 1.

Die Einkommensgrenze gemäß § 30 Abs. 1 des Behindertengesetzes wird auf 3600 S, die nach Abs. 2 auf 600 S erhöht.

§ 2.

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1966 in Kraft.

(2) Die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 5. Juli 1965, LGBI. Nr. 103, tritt mit 30. Juni 1966 außer Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

K r a i n e r.

70.

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 23. Mai 1966 über die Verleihung des Rechtes zur Führung eines Gemeindewappens an die Gemeinde Wildalpen (politischer Bezirk Liezen).

Auf Grund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung 1959, LGBI. Nr. 41, in der Fassung der Gesetze vom 21. März 1962, LGBI. Nr. 88, vom 27. November 1964, LGBI. Nr. 30/1965, vom 27. Jänner 1965, LGBI. Nr. 83, und vom 14. Dezember 1965, LGBI. Nr. 169, wird verordnet:

§ 1.

Der im politischen Bezirk Liezen gelegenen Gemeinde Wildalpen wird mit Wirkung vom 1. August 1966 das Recht zur Führung eines Gemeindewappens mit folgender Beschreibung verliehen:

„In einem von Blau und Silber gespaltenen Schild vorn ein silberner Felsberg mit drei Spitzen, aus dem ein blauer Wasserlauf entspringt; hinten ein aufgerichteter schwarzer Steinbock.“

§ 2.

Die der Gemeinde Wildalpen ausgefertigte Wapenurkunde enthält die Beschreibung und eine Abbildung des Gemeindewappens.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

K r a i n e r

71.

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 6. Juni 1966 über die Verleihung des Rechtes zur Führung eines Gemeindewappens an die Gemeinde Großsteinbach (politischer Bezirk Fürstenfeld).

Auf Grund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung 1959, LGBI. Nr. 41, in der Fassung der Gesetze vom 21. März 1962, LGBI. Nr. 88, vom 27. November 1964, LGBI. Nr. 30/1965, vom 27. Jänner 1965, LGBI. Nr. 83, und vom 14. Dezember 1965, LGBI. Nr. 169, wird verordnet:

§ 1.

Der im politischen Bezirk Fürstenfeld gelegenen Gemeinde Großsteinbach wird mit Wirkung vom 1. August 1966 das Recht zur Führung eines Ge-